

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Jürgen Pohl, Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD

Reform der Politikerpensionen – Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung aufnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts einer zunehmenden Politikverdrossenheit in Deutschland – die Wahlbeteiligung geht kontinuierlich zurück und die Skepsis gegenüber Politikern und den parlamentarischen Institutionen wächst – ist insbesondere der Deutsche Bundestag gehalten, das Vertrauen der Wähler in ihre Abgeordneten und das Bundesparlament zu befördern. Der landläufige Vorwurf, die Mitglieder des Bundestages seien sorgsam auf die eigene komfortable Alimentierung durch den Steuerzahler bedacht, bezieht sich häufig auch auf Pensionen, die den Abgeordneten aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zustehen.

Die große Mehrheit der Bürger ist in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) versichert. Diese ist inzwischen auf ein Sicherungsniveau von weniger als 50 Prozent (vor Steuern)¹ abgesunken, sodass nur mit weiteren Einkommensquellen der bisherige Lebensstandard im Ruhestand zu halten ist.

Dagegen ermöglicht die Altersentschädigung für Abgeordnete den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch ein pensionsähnliches Versorgungssystem eine im Vergleich zu den Rentenansprüchen der Bürger großzügige Altersversorgung. Bereits nach einer Legislaturperiode von vier Jahren besteht ein Altersentschädigungsanspruch von etwa 1.032 Euro^{2, 3}, was dem Siebenfachen der Rentenanwartschaft eines GRV-Versicherten mit einem Durchschnittsentgelt für den gleichen Zeitraum entspricht⁴.

Es ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, die Wähler und die gewählten Abgeordneten im gleichen Alterssicherungssystem zu versichern. Dies erhöht zudem das Vertrauen in die Integrität der in den Bundestag gewählten Politiker. Mit der Einbeziehung der Abgeordneten in die Versichertengemeinschaft wird darüber hinaus die gesellschaftliche Akzeptanz des Rentensystems insgesamt gestärkt.

¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/4825; Rentenversicherungsbericht 2022.

² Vgl. § 20 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_20.html.

³ Vgl. zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung per 1.7.2022 auf 10.323,29 Euro auf Bundestagsdrucksache 20/1516.

⁴ Vgl. § 1 Rentenwertbestimmungsgesetz, abgerufen auf Bundestagsdrucksache 20/1680.

- II. Der Deutsche Bundestag richtet eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ein, die bis zum 31. Dezember 2023 einen Gesetzentwurf ausarbeitet und vorlegt, mit dem
1. für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Altersversorgung in einem „Bausteinmodell“ neu strukturiert wird und alle Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung eingegliedert werden;
 2. die zukünftige Altersversorgung der Mitglieder des Deutschen Bundestages so ausgestaltet wird, dass sie
 - a) im Ganzen eine angemessene Versorgung gewährleistet;
 - b) die Unabhängigkeit der Abgeordneten sicherstellt;
 - c) auch zukünftig leistungsfähig sein wird;
 - d) transparent hinsichtlich der Aufwendungen ist und
 - e) praktikabel organisiert ist.

Berlin, den 26. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Eine Reform der Altersversorgung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist geboten, um einer weiteren Zunahme der Politikverdrossenheit der Bürger entgegenzutreten und die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Abgeordneten und des Parlaments sicherzustellen. Mit Blick auf die besondere persönliche Bedeutung der Altersversorgung für alle Abgeordneten ist die Einsetzung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs angezeigt.

II.1.a) Neue Strukturierung der Altersversorgung – „Bausteinmodell“

Die bisherige Altersentschädigung der Mitglieder des Bundestages ist pensionsähnlich organisiert und gewährt eine Versorgung in Höhe von 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung je Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag, vgl. dazu § 19 f. i. V. m. § 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz (AbgG)^{5, 6, 7}. Dadurch erhalten die Abgeordneten je Jahr ihrer Mitgliedschaft im Bundestag eine monatlich zu zahlende Altersentschädigung in Höhe von etwa 258 Euro^{8, 9, 10}; in einer Wahlperiode von vier Jahren werden also Ansprüche auf eine monatliche Altersentschädigung in Höhe von etwa 1.032 Euro brutto erworben. Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag für die ehemaligen Abgeordneten betrug per 31.12.2021 3.397,01 Euro¹¹. Die Regelungen zur Abgeordnetenentschädigung einschließlich der Altersentschädigung werden ausschließlich durch die Abgeordneten selbst bestimmt. Eine eigene Beitragsleistung ist nicht vorgesehen, die Finanzierung erfolgt vollständig aus dem Bundeshaushalt, wobei die entsprechenden Aufwendungen erst in der Auszahlungsphase haushaltswirksam werden.

⁵ Vgl. § 19 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_19.html.

⁶ Vgl. § 20 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_20.html.

⁷ Vgl. § 11 Abs.1 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_11.html.

⁸ Vgl. § 20 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_20.html.

⁹ Vgl. zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung per 1.7.2022 auf 10.323,29 Euro auf Bundestagsdrucksache 20/1516.

¹⁰ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD Sachstand vom 20.12.2022, WD 6 – 3000 – 099/22, unter Punkt 1., abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/930758/aad3156a797d04e4ca1033e1b2187b5e/WD-6-099-22-pdf-data.pdf.

¹¹ Vgl. Auskunft Deutscher Bundestag, Referat PM 1 vom 27.1.2023, Punkt V – Frage 5.

Zum Vergleich: In der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch einen Durchschnittsverdiener mit einem Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 SGB VI¹² in Höhe von 38.901 Euro (2022)¹³ bzw. 43.142 Euro (2023)¹⁴ und entsprechenden RV-Beiträgen in Höhe von derzeit 18,6 Prozent¹⁵ ein sogenannter Entgeltpunkt „verdient“. Dies entspricht einem Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro¹⁶ (ab 1.7.2022) bzw. 37,60 Euro (ab 1.7.2023), also einer monatlichen Rente in Höhe von 36,02 Euro bzw. 37,60 Euro. Die Rente eines sog. „Eckrentners“ mit einem Durchschnittsverdienst beträgt nach 45 Beitragsjahren etwa 1.692 Euro brutto (Rechenweg: 45 Entgeltpunkte * Rentenwert i. H. v. 37,60 Euro); hinzu kommt ggf. noch eine Betriebsrente.

Bei einem überdurchschnittlichen Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (West) in Höhe von 7.300 Euro¹⁷ ergeben sich rechnerisch etwa 2,03 Entgeltpunkte je Jahr, was einer späteren monatlichen Rente von etwa 76,35 Euro entspricht. Nach 45 Beitragsjahren mit einem überdurchschnittlichen Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze würde sich ohne Dynamisierung eine Rente in Höhe von etwa 3.435 Euro brutto ergeben (Rechenweg: 45 Jahre * 2,03 Entgeltpunkte * Rentenwert i. H. v. 37,60 Euro).

Der Rechtsrahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wird in Bezug auf den versicherten Personenkreis, den Beitragssatz und insbesondere hinsichtlich des Leistungsrechts durch den Bundestag gesetzt. Der Einfluss der Selbstverwaltung der GRV ist beschränkt. Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie aus den steuerfinanzierten Zuschüssen des Bundes¹⁸.

Auch der Vergleich mit den Alterssicherungssystemen der Parlamentsmitglieder in anderen europäischen Ländern lässt eine privilegierte Stellung der Bundestagsabgeordneten deutlich erkennen. In Deutschland greift zugunsten der Bundestagsmitglieder ein eigenes Altersversorgungssystem mit einer gesonderten Versorgungshöhe und ohne Beitragszahlung durch die späteren Nutznießer der entsprechenden Regelungen¹⁹.

Das hier vorgeschlagene neue Altersversorgungsmodell, das an die Stelle der bisherigen Altersentschädigung treten soll, ist ein sogenanntes „Bausteinmodell“.

Bereits im Jahr 2013 hatte die Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts einen Bericht zur Altersvorsorge erstellt und Empfehlungen ausgesprochen, vgl. BT-Drucksache 17/12500²⁰. Der Bundestag folgte jedoch weder in der 18. noch in der 19. Wahlperiode den Empfehlungen. In dem vorgenannten Bericht wurde von fünf der elf Mitglieder der Kommission ein sogenanntes „Bausteinmodell“ vorgeschlagen^{21, 22, 23}. In diesem „Bausteinmodell“ bildet die gesetzliche Rentenversicherung eine wesentliche Komponente. Das mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene „Bausteinmodell“ besteht gleichfalls aus mehreren Komponenten; die Gesetzliche Rentenversicherung ist dabei der zentrale und obligatorische „Basisbaustein“ der Alterssicherung.

¹² Vgl. § 69 Abs. 2 SGB VI, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_69.html.

¹³ Vgl. § 1 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2022/_1.html.

¹⁴ Vgl. § 3 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2023/_3.html.

¹⁵ Vgl. DRV Bund, Werte der Rentenversicherung, abgerufen unter: www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Werte-der-Rentenversicherung/werte-der-rentenversicherung.html.

¹⁶ Vgl. § 1 Rentenwertbestimmungsgesetz, abgerufen auf Bundestagsdrucksache 20/1680.

¹⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2023/_4.html.

¹⁸ Vgl. Finanzierung der GRV, BMAS, abgerufen unter: www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Finanzierung-Gesetzliche-Rentenversicherung/finanzierung-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html.

¹⁹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD Sachstand vom 12.10.2019, WD 6 – 3000 – 57/17, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/532606/01063d8e5e9991d51c3d94787c1cd49e/WD-6-057-17-pdf-data.pdf.

²⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12500, Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes, Seite 22 ff.

²¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12500, Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes, Seite 27 ff.

²² Vgl. Die Alterssicherung der Bundestagsabgeordneten: Der Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes und die Reform 2014/Felix Welti. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen: ZParl. – 45 (2014), 2, Seite 258–269, abgerufen unter <http://dx.doi.org/10.5771/0340-1758-2014-2-258>.

²³ Vgl. Ausschuss-Protokoll 19/106 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, SV-Anhörung vom 25.01.2021, Sachverständiger Prof. Welti, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/821292/a3f562020e7e448026e9a7006accfa3a/Wortprotokoll-data.pdf.

Die bereits in der 20. Wahlperiode und davor erworbenen Ansprüche der Abgeordneten auf eine Altersentschädigung bleiben von der vorgeschlagenen Reform unberührt, da Bestands- und Vertrauensschutz sowie das Rückwirkungsverbot zu beachten sind^{24, 25}. Eine Neuregelung könnte aus Verfahrensgründen ohnedies erst in der 21. Wahlperiode umgesetzt werden.

II.1.b) Gesetzliche Rentenversicherung als „Basisbaustein“

Die gesetzliche Rentenversicherung ist künftig für die Abgeordneten während ihres Mandats die Pflichtversicherung zur Altersvorsorge. Die Wähler und die gewählten Abgeordneten sollen in den gleichen Strukturen miteinander verbunden sein.

Eine Pflichtversicherung der Abgeordneten in der GRV ist nicht deshalb notwendig, weil die Abgeordneten besonders schutzbedürftig wären. Offensichtlich bestehen für die Abgeordneten in der Regel keine besondere Schutzbedürftigkeit und kein Altersarmutsrisiko²⁶. Es ergeben sich für die GRV auch keine nennenswerten Effekte für das Beitragsaufkommen, denn dafür ist die Gruppe der Bundestagsabgeordneten zu klein^{27, 28}. Diese strukturelle Anpassung ist vielmehr ein Beitrag, um der Gefahr einer zunehmenden Politikverdrossenheit entgegenzutreten und die Akzeptanz der parlamentarischen Institutionen zu erhöhen.

Etwa 90 Prozent der Senioren beziehen eine Altersrente der GRV (ca. 18,5 Millionen Bürger (2021)), 57 Millionen Bürger sind aktiv oder passiv in der GRV versichert^{29, 30}. Für sehr viele Bürger ist die Rente auch die dominierende Einkommensquelle ihrer gegenwärtigen Alterseinkünfte³¹ bzw. ihrer künftigen Altersvorsorge. Wähler und gewählte Abgeordnete sind aber bislang nicht im gleichen Alterssicherungssystem versichert, für die Abgeordneten steht vielmehr ein selbstgeschaffenes und pensionsähnliches Alterssicherungssystem mit relativ hohen Leistungen bereit.

Es ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und dient der gesellschaftlichen Akzeptanz des Rentensystems, wenn Wähler und die von ihnen ins Parlament entsandten Abgeordneten im gleichen Alterssicherungssystem versichert sind³². In einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov für das Handelsblatt aus dem Jahr 2020 haben sich 86 Prozent der Befragten dafür ausgesprochen, die Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen³³. Aus Wählersicht ist eine solche Alterssicherung „gerechter“, weil sie auch die Abgeordneten als Teil der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung persönlich in die weitere Entwicklung der GRV einbezieht. Dabei ist die besondere Sachlage bei der Rentenversicherung und die äußere Wahrnehmung durch die Wähler zu beachten.

²⁴ Vgl. NOMOS Kommentar – AbgG/Sinner § 19 RN 23.

²⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD Sachstand vom 20.12.2022, WD 6 – 3000 – 099/22, unter Punkt 4. Vertrauensschutz, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/930758/aad3156a797d04e4ca1033e1b2187b5e/WD-6-099-22-pdf-data.pdf.

²⁶ Vgl. Ausschuss-Protokoll 19/106 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, SV-Anhörung vom 25.01.2021, Sachverständiger Zeuner (DRV), abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/821292/a3f562020e7e448026e9a7006accfa3a/Wortprotokoll-data.pdf.

²⁷ Vgl. Ausschuss-Protokoll 19/106 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, SV-Anhörung vom 25.01.2021, Sachverständige Zeuner (DRV) und Dr. Mondorf (BDA), abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/821292/a3f562020e7e448026e9a7006accfa3a/Wortprotokoll-data.pdf.

²⁸ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD Sachstand vom 20.12.2022, WD 6 – 3000 – 099/22, unter Punkt 3. Systematische Erwägungen, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/930758/aad3156a797d04e4ca1033e1b2187b5e/WD-6-099-22-pdf-data.pdf.

²⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/24926, Alterssicherungsbericht 2020, Seite 9 und 11.

³⁰ Vgl. DRV, Statistiken und Berichte, Eckzahlen, abgerufen unter: www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken_und_berichte.html.

³¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/24926, Alterssicherungsbericht 2020, Seite 14.

³² Vgl. Ausschuss-Protokoll 19(11)914 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Stellungnahme Sozialverband Deutschland e.V. zur Anhörung vom 25.01.2020, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/818328/ec4d135732d62060e82caf2a78c768b6/19-11-914-SN-SoVD-data.pdf.

³³ Vgl. Ausschuss-Protokoll 19/106 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, SV-Anhörung vom 25.01.2021, Sachverständiger Peikert (SoVD), abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/821292/a3f562020e7e448026e9a7006accfa3a/Wortprotokoll-data.pdf.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die GRV wie etwa das Sechste Sozialgesetzbuch³⁴ werden durch die Abgeordneten bestimmt. Sie sind von den Folgen ihrer Gesetzgebung bislang jedoch nicht oder nur in sehr geringem Maße berührt, es gibt zumeist keine persönliche Selbstbetroffenheit. Möglicherweise hat diese fehlende persönliche Betroffenheit, der fehlende „Skin-in-the-Game“-Moment^{35, 36}, dazu geführt, dass dem komplexen Rentenrecht nicht das erforderliche Interesse und die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind über viele Jahrzehnte zu einem sehr komplexen und intransparenten Regelungswerk angewachsen. Auch die sogenannte Rentenanpassungsformel³⁷ ist inzwischen so komplex und intransparent, dass sie nur noch für Rentenfachleute und Versicherungsmathematiker nachvollziehbar ist^{38, 39}.

Aus Sicht vieler Wähler scheinen die politisch Verantwortlichen aufgrund mangelnder persönlicher Betroffenheit entweder nicht wahrzunehmen oder zu verdrängen, dass das in Deutschland übliche Rentenniveau im Vergleich zum EU- und OECD-Durchschnitt ausgesprochen niedrig ist^{40, 41}. Nur der bloße Erhalt des Status quo wird bereits als Erfolg gefeiert⁴², der Elan, das Rentensystem grundlegend zu reformieren, ist nicht erkennbar.

Die fehlende persönliche Betroffenheit führt auch dazu, dass offensichtliche Missstände nicht zügig abgestellt werden, wie etwa der seit Jahrzehnten unzureichende Bundeszuschuss für versicherungsfremde Leistungen, der allein im Jahr 2020 zu einer Deckungslücke in Höhe von 37 Milliarden Euro geführt hat^{43, 44}. Auch bei neuen Gesetzesvorhaben mit neuen versicherungsfremden Leistungen – zum Beispiel die Mütterrente oder der Grundrentenzuschlag – wird nicht konsequent auf eine hundertprozentige Steuerfinanzierung sämtlicher Kosten geachtet⁴⁵.

Da die GRV als allgemeine Rentenversicherung den „Basisbaustein“ der Altersvorsorge bildet, erscheint es naheliegend, die Beitragsbemessungsgrenze für die Abgeordneten möglichst hoch anzusetzen; die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze (West) beträgt 7.300 Euro⁴⁶. Möglich wäre es auch, eine andere Bezugsgrundlage heranzuziehen, etwa die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in Höhe von 8.950 Euro⁴⁷.

II.1.c) Zusatzversorgung

Ergänzend zur Basisversicherung ist nach dem „Bausteinmodell“ eine angemessene Zusatzversorgung erforderlich⁴⁸.

³⁴ Vgl. SGB VI, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/.

³⁵ Vgl. Was bedeutet Skin in the Game?, networkglossar.de, abgerufen unter: networkglossar.de/was-bedeutet-skin-in-the-game/.

³⁶ Vgl. Interview mit Nassim Taleb, 31.10.2018, Berliner Zeitung, abgerufen unter: www.tagesspiegel.de/gesellschaft/interview-mit-nassim-nicholas-taleb-als-ich-kein-geld-hatte-war-ich-noch-schlimmer/23234994-all.html.

³⁷ Vgl. § 68 SGB VI, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_68.html.

³⁸ Vgl. Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2020, Punkt 17, abgerufen unter: https://sozialbeirat.de/media/2020-11-24_gutachten_2020.pdf.

³⁹ Vgl. Deutscher Sozialgerichtstag, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Rentenanpassung 2022, abgerufen unter: www.sozialgerichtstag.de/stellungnahme-referentenentwurf-zur-rentenanpassung-2022/.

⁴⁰ Vgl. Renten auf einen Blick 2017, Nettoersatzquoten Seite 119, Tabelle 4.8, abgerufen unter: www.oecd-ilibrary.org/docserver/pension_glance-2017-de.pdf?expires=1611768099&id=id&accname=guest&checksum=EB694491268F7C5FFE5216D7B5ADBDD2.

⁴¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD Sachstand vom 19.10.2018, WD 6 – 3000 – 105/18, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/581068/46b34d38e6cd334e3cb065923a3f1402/WD-6-105-18-pdf-data.pdf.

⁴² Vgl. BMAS, Pressemitteilung vom 29.08.2018, abgerufen unter: www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2018/rentenpakt-beschlossen.html.

⁴³ Vgl. DRV Bund: Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2020, abgerufen unter: www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2021/2021-11-09_DRV_Nicht_betragsgedeckte_Leistungen_2020.pdf.

⁴⁴ Vgl. Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2019, Punkt 51, abgerufen unter: sozialbeirat.de/media/2019-11-29_gutachten_2019_mit_signatur.pdf.

⁴⁵ Vgl. Gutachten des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2019, Punkt 49, abgerufen unter: sozialbeirat.de/media/2019-11-29_gutachten_2019_mit_signatur.pdf.

⁴⁶ Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/svbez-grv_2023/_4.html.

⁴⁷ Vgl. Knappschaft Bahn See, Beitragsbemessungsgrenze, abgerufen unter: www.kbs.de/SharedDocs/SV_AZ/b/Beitragsbemessungsgrenze.html.

⁴⁸ Vgl. Die Alterssicherung der Bundestagsabgeordneten: Der Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes und die Reform 2014/Felix Welti. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen: ZParl. – 45 (2014), 2, Seite 258–269, abgerufen unter <http://dx.doi.org/10.5771/0340-1758-2014-2-258>.

Im Ganzen ist eine den Vorgaben des Art. 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz („...Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.“)⁴⁹ entsprechende Gesamtversorgung sicherzustellen. Dabei sollte den Abgeordneten weitgehende Wahlfreiheit bei der Ausgestaltung der Zusatzversorgung gegeben werden, die über die bekannten fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge⁵⁰ hinausgeht. Besteht zum Beispiel bereits eine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte oder Ärzte, ist es für die Abgeordneten naheliegend, diese fortzuführen.

II.2. Kriterien für die zukünftige Altersversorgung

Die Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes hat im Jahr 2013 in ihrem Bericht bereits Empfehlungen zu den Kriterien für ein künftiges Altersvorsorgesystem gegeben⁵¹; auf diese Kriterien kann die interfraktionelle Arbeitsgruppe zurückgreifen.

II.2.a) und b) Angemessenheit der Versorgung und Sicherung der Unabhängigkeit

Die neue Altersversorgung der Abgeordneten muss in ihrer Gesamtheit auch künftig eine angemessene Altersversorgung ermöglichen und zugleich auch die Unabhängigkeit der Abgeordneten gewährleisten, vgl. dazu Art. 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz^{52, 53}.

Der Unabhängigkeit der Abgeordneten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um zu verhindern, dass Abgeordnete auf unzulässige Beeinflussungen eingehen, etwa aus Sorge um ihre Alterssicherung⁵⁴. Eine angemessene Altersversorgung ist als Teil der Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten anzusehen, denn die Aussicht im Alter gesichert zu sein, erhöht die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit⁵⁵. Dies bedeutet nicht, dass die neue Altersversorgung im Ergebnis ein gleich hohes Versorgungsniveau wie die bisherige Versorgung erreichen muss; die Altersentschädigung beträgt aktuell 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung je Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag, vgl. dazu § 20 i. V. m. § 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz (AbgG)^{56, 57}, was etwa 258 Euro im Monat entspricht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Altersentschädigung „nur“ die Lücken füllen soll, die durch zeitweilige Abgeordnetentätigkeiten entstehen („lückenfüllende Teilversorgung“)⁵⁸.

II.2.c) Leistungsfähigkeit des neuen Altersversorgungssystems

Die Leistungsfähigkeit des neuen Altersversorgungssystems ist sicherzustellen.

Der Basisbaustein für das „Bausteinmodell“ – die Gesetzliche Rentenversicherung – besteht bereits seit 1889 und ist die größte Rentenversicherung Deutschlands. Sie beruht auf einem Umlagesystem und steht daher angesichts des demografischen Wandels und des hohen Volumens der versicherungsfremden Leistungen vor großen Herausforderungen. Zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt die GRV zunehmend hohe Bundeszuschüsse⁵⁹. Diese Umstände sprechen zwar vordergründig gegen die Rentenversicherung, allerdings wird dabei außer Acht gelassen, dass durch zielgerichtete Reformen eine Modernisierung und dauerhafte Stabilisierung der Rentenversicherung möglich ist, die die Abgeordneten sogar selbst befördern könnten.

Überdies steht der Bund in einem besonderen Verhältnis zur allgemeinen Rentenversicherung, die zwar nicht als rechtlich verbindliche Defizithaftung wie bei der Knappschaftlichen Rentenversicherung⁶⁰ ausgestaltet ist, gegenüber der aber der Bund in einer existenziellen Verantwortlichkeit steht.

⁴⁹ Vgl. Art. 48 Abs. 3 S. 1 GG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/gg/art_48.html.

⁵⁰ Vgl. GDV, Die betriebliche Altersvorsorge, Seite 7 ff., abgerufen unter: www.dieversicherer.de/resource/blob/292/526fec00fab08fad-316b4d0128b6ba63/broschuere-betriebliche-altersversorgung-data.pdf.

⁵¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/12500, Bericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechtes, Seite 22 ff.

⁵² Vgl. Art. 48 Abs. 3 S. 1 GG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/gg/art_48.html.

⁵³ Vgl. Ausschuss-Protokoll 19/106 des Ausschusses für Arbeit und Soziales, SV-Anhörung vom 25.01.2021, Sachverständiger Prof. Welti, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/821292/a3f562020e7e448026e9a7006accfa3a/Wortprotokoll-data.pdf.

⁵⁴ Vgl. NOMOS Kommentar – AbgG/Sinner § 19 RN 41.

⁵⁵ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD Sachstand vom 20.12.2022, WD 6 – 3000 – 099/22, unter Punkt 2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund, abgerufen unter: www.bundestag.de/resource/blob/930758/aad3156a797d04e4ca1033e1b2187b5e/WD-6-099-22-pdf-data.pdf.

⁵⁶ Vgl. § 20 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_20.html.

⁵⁷ Vgl. § 11 Abs. 1 AbgG, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/abgg/_11.html.

⁵⁸ Vgl. NOMOS Kommentar – AbgG/Sinner § 19 RN 40.

⁵⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/184, Rentenversicherungsbericht 2021, Seite 23, Übersicht B 1.

⁶⁰ Vgl. § 215 SGB VI, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/sbg_6/_215.html.

Diese Verantwortlichkeit des Bundes ergibt sich auch daraus, dass der Bund die GRV seit 1957 Jahr für Jahr mit ungedeckten versicherungsfremden Leistungen belastet und diese dann entgegen seiner Finanzierungsverantwortung nicht vollständig durch Bundeszuschüsse ausgeglichen hat. Die aufgelaufene Unterdeckung zwischen Bundeszuschüssen und versicherungsfremden, nicht beitragsgedeckten Leistungen betrug nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2020 etwa 37 Milliarden Euro⁶¹. Für die Zeit seit 1957 kumuliert sich die aufgelaufene Unterdeckung rechnerisch auf über 947 Milliarden Euro⁶².

Die Einbeziehung der Abgeordneten in die GRV ist eine große Chance für die Zukunftsfestigkeit der GRV, denn mit den Abgeordneten als Teil der Versichertengemeinschaft ist keine weitere Ausweitung nicht beitragsgedeckter Leistungen zu erwarten. Die Abgeordneten werden aufgrund ihrer Selbstbetroffenheit bzw. des „Skin-in-the-Game“ neue Gesetzesvorhaben mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen. Künftig darf daher auch – der Finanzierungsverantwortung des Bundes folgend – eine vollständige Finanzierung der laufenden versicherungsfremden bzw. nicht beitragsgedeckten Leistungen über Bundeszuschüsse erwartet werden.

II.2.d) Kostentransparenz

Das neue „Bausteinmodell“ ist auf der Beitragsseite bzw. zu den Kosten transparent: Die Kosten fallen sofort in der jeweiligen Wahlperiode an, die entsprechenden Beiträge werden laufend an die GRV bzw. den Träger der Zusatzversorgung geleistet. Es erfolgt keine intransparente Kostenverschiebung zu Lasten der zukünftigen Steuerzahler, wie es im bisherigen pensionsähnlichen Altersentschädigungsmodell der Fall ist. Im bestehenden System der nachgelagerten Finanzierung laufen für die Altersentschädigung zugunsten der ehemaligen Abgeordneten jährliche Kosten in Höhe von über 50 Millionen Euro auf (Altersentschädigung 2023: 52,8 Millionen)⁶³. Hinzukommen noch weitere Leistungen: So betragen die Ausgaben 2022 neben 47,8 Millionen für die Altersentschädigung weitere 5,3 Millionen für die Beihilfe, 1,4 Millionen für den KV-Zuschuss und 0,224 Millionen für das Sterbegeld⁶⁴.

Im künftigen System sind die Kosten in der jeweiligen Wahlperiode sofort in vollem Umfang haushaltswirksam; für die Öffentlichkeit sind die Zahlungen auch transparent und wahrnehmbar. Verbunden mit dem Systemwechsel sind in der Übergangsphase je nach Ausgestaltung moderate Mehrbelastungen für den Haushalt zu erwarten.

II.2.e) Organisation

Das neue „Bausteinmodell“ lässt sich praxisgerecht umsetzen. Es sind bei der Bundestagsverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung zwar zunächst technisch-organisatorische Umstellungen erforderlich, deren Umfang und Tiefe jedoch überschaubar sind. Daneben haben die Abgeordneten künftig zu Beginn der Wahlperiode eine Entscheidung über die Art der Zusatzversorgung zu treffen, ganz ähnlich den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Auswahl des Durchführungsweges der betrieblichen Altersvorsorge.

⁶¹ Vgl. DRV Bund: Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2020, abgerufen unter: www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2021/2021-11-09_DRV_Nicht_betragsgedeckte_Leistungen_2020.pdf.

⁶² Vgl. Teufel-Tabelle – Jährliche versicherungsfremde Leistungen seit 1957, abgerufen unter: www.adg-ev.de/publikationen/publikationen-altersvorsorge/1387-versicherungsfremde-leistungen-2015?start=1.

⁶³ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/3100, Haushaltsgesetz 2023, Haushaltstitel 0212-411 12.

⁶⁴ Vgl. Auskunft Deutscher Bundestag, Referat PM 1 vom 27.1.2023, Punkt VII – Frage 8.

